

Teilegutachten

Nr. RZ94/3974/11/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen des Herstellers **Toyota**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges. mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn-Hörsbach

Dieser Bericht dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Sonderraddaten

Hersteller:

Artec

Art:

einteiliges Leichtmetall-Sonderrad mit
unsymmetrischem Tiefbett und Doppelhump

Radgröße:

7J x 15 H2

Einpreßtiefe des Rades:

+38 mm

Lochkreisdurchmesser:

100 mm

Lochzahl:

4

Mittenlochdurchmesser:

54,1 mm (fertiggebohrt, Kennz. T bzw. mittels
Zentrierring, Kennz. 64/54,1, Farbe silber)

Radtyp:

I 75438

Geprüfte Radlast:

535 kg

Reifenabrollumfang:

bis 1935 mm

Radlastprüfung:

RWTÜV Fahrzeug GmbH
(Prüfbericht Nr. RP1606)

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges. mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn-Hörsbach	Teilegutachten Nr. RZ94/3974/11/67
Radtyp:	I 75438	Blatt 2 von 6

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des beschriebenen Sonderrad-Typs an Fahrzeugen des o.g. Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten "Verwendungsbereich" und "Auflagen und Hinweise" zu entnehmen.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderten Einpreßtiefen der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Fahrverhalten

Die Versuchsfahrzeuge wurden einer eingehenden Fahrerprobung unterzogen in der, beladen und unbeladen,

- das Lenkverhalten
- die Freigängigkeit der Räder
- das Fahrverhalten auf schlechten und unebenen Strecken
- das Fahrverhalten im Grenzbereich und
- das Fahrverhalten bei Höchstgeschwindigkeit

geprüft wurde.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Toyota Motor Corporation
Toyota-shi(Aichi-Ken)/Japan

Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
Kegelbundradmuttern M 12x1,5

Anzugsmoment in Nm : 100

Spurverbreitung : bis zu 14 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T16	85; 92	Celica 1,6 GT	E195	195/50R15-82 205/50R15-85 12)13)	1)2)3)4)5)6) 7)8)9)10)

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges. mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn-Hörsbach	Teilegutachten Nr. RZ94/3974/11/67
Radtyp:	I 75438	Blatt 3 von 6

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T17	54; 66; 72; 75	Toyota Carina II	E868	195/50R15-82 195/55R15-83	1)2)3)4)5) 6)7)8)9)10) 16)

TO E868/NT5 875/895 4/100/54,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
T18	77	Celica (1.6l)	F411	195/50R15-82 195/55R15-85 205/50R15-85 1)15)	2)3)4)5) 6)7)8)9)10)

TO F411/NT3 890/860 4/100/54,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
E10	53; 65; 84	Toyota Corolla	G072	195/50R15-82 11) 215/45R15-82 11) 205/50R15-85 17)18)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)16)

TO G072/NT1 845/920 4/100/54,1

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges. mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn-Hörsbach	Teilegutachten Nr. RZ94/3974/11/67
Radtyp:	I 75438	Blatt 4 von 6

Auflagen und Hinweise

- 1) - (Auflage entfällt für dieses Gutachten.)
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen oder Metallschraubventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit Allradbetrieb darf dieser **nicht** eingeschaltet sein.
- 9) Die Betriebsmöglichkeit mit Schneeketten wurde nicht geprüft. Wenn Schneeketten in Verbindung mit der hier geprüften Rad - Bereifungskombination verwendet werden sollen, muß eine erneute Prüfung der Freigängigkeit durchgeführt werden.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder sind nur auf der Radinnenseite wahlweise Klammer- oder Klebegewichte zulässig.
- 11) Bei Fahrzeugen die serienmäßig nur mit der Bereifung 175/7014 oder 185/65R14 ausgerüstet sind ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck dieses Gutachtens enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges. mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn-Hörbach	Teilegutachten Nr. RZ94/3974/11/67
Radtyp:	I 75438	Blatt 5 von 6

- 12) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten bis zur seitlichen Stoßschutzleiste umzulegen.
- 13) Eine ausreichende Freigängigkeit ist bei folgenden Reifenfabrikaten gegeben:
- | <u>Hersteller</u> | <u>Typ</u> |
|-------------------|-----------------|
| Avon | Turbospeed CR28 |
| Continental | TS750 |
- Werden andere Reifenfabrikate verwendet (max. Flankenbreite 215 mm), so ist die Freigängigkeit zu begutachten. Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikats ist auf der im Abdruck dieses Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 14) Die Flankenbreite der Bereifung darf 216 mm nicht überschreiten, da sonst die Gefahr besteht, daß es zum Anstreifen der inneren Reifenflanke am Längslenker kommt. Das begutachtete Reifenfabrikat ist auf der im Abdruck dieses Gutachtens enthaltenen Bestätigung einzutragen.
- 15) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 250 mm vor und hinter der senkrechten Radmittenebene umzulegen.
- 16) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 2 zu gewährleisten sind die Radhausausschnittkanten komplett anzulegen. Die Stoßstangenecken sind auf einer Länge von 80 mm auf eine Restdicke von 5 mm abzutrennen. Die Befestigungslaschen zur Befestigung der Stoßstange sind bis zum Schraubenkopf zu kürzen.
- 17) An Achse 2 ist die Kunststoffinnenverkleidung im linken Radhaus ab Oberkante Stoßfänger um 50 mm nach unten abzutrennen.
- 18) Um eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern an Achse 1 zu gewährleisten ist im linken Radhaus der waagerechte Teil der Kunststoffmotorraumverkleidung abzutrennen.

Auftraggeber:	Artec Autoteilehandelsges. mbH Schönbacher Straße 35745 Herborn-Hörsbach	Teilegutachten Nr. RZ94/3974/11/67
Radtyp:	I 75438	Blatt 6 von 6

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Es verliert seine Gültigkeit, wenn weitere Fahrwerksänderungen vorgenommen werden, die Einfluß auf die Verwendung der genannten Rad-Reifen-Kombination haben können.

Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31.12.1996. Danach kann es jedoch als Arbeitsgrundlage für eine Begutachtung im Rahmen der Prüfung nach §21 StVZO verwendet werden.

Essen, den 23.04.1999

RZ94/3974/11/67Bud
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Burchard
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr